

Ankommen e.V.

Flüchtlingshilfe Erkelenz

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Ankommen e.V., Flüchtlingshilfe Erkelenz.
Er hat seinen Sitz in Erkelenz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und für Vertriebene. Diese können vom Verein im Einzelfall direkt unterstützt werden. Des Weiteren unterstützt der Verein Vereinsmitglieder, die in Erkelenz als Flüchtlingshelfer aktiv sind. Auf Antrag können Flüchtlingshelfer sowohl materielle und finanzielle Mittel als auch ideelle Zuwendungen erhalten, die sie für ihre ehrenamtliche Arbeit vor Ort benötigen. Sie unterstehen den Weisungen des Vereins und müssen die Mittelverwendung durch Quittungen belegen.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass durch bürgerschaftliches Engagement eine Willkommenskultur für die betroffenen Menschen vor Ort erlebbar wird und wirbt durch Öffentlichkeitsarbeit um Verständnis für die Belange von Flüchtlingen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfen im Umgang mit Behörden, Deutschkurse, Unterstützung bei der Vermittlung von Wohnraum, Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse, Vermittlung

und Unterstützung bei der Bearbeitung von traumatischen Erlebnissen, Integrationsmaßnahmen (gemeinsame Feste, Veranstaltungen), direkte finanzielle Unterstützung im Einzelfall und durch Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Vereinsmitglieder.

Deshalb strebt der Verein auch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit allen in der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich und professionell tätigen Organisationen und Institutionen an. Aus diesen Kooperationen können sich weitere Möglichkeiten für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge ergeben.

Der Verein sieht sich nicht in Konkurrenz zu etablierten, Hilfe leistenden Organisationen und deren örtlichen Unterstützungsangeboten.

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen (Fördergelder usw.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle aktiven Vereinsmitglieder, die den Satzungszweck unterstützen, arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.

Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Erklärung (eine E-Mail genügt nicht).

Die Kündigung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand bis zum 15. November eines Jahres zugegangen ist. Der Nachweis der Kündigung obliegt dem Mitglied.

Kündigungen werden wirksam zum Ende des jeweiligen Jahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag von einem Konto des Mitglieds ein.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der

1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und der
2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassenwartin / dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. S 26 BGB jeweils durch die

1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden (alleine) oder die
2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden (alleine) oder die
Schriftführerin / den Schriftführer (alleine)
die Kassenwartin / den Kassenwart (alleine) vertreten.

Alle vier vertretungsberechtigten Vorstände sind
alleinvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung bis zu
drei weitere Vorstandsfunktionen als Beisitzerinnen / Beisitzer
vorschlagen und die Verantwortung für besondere Aufgabenbereiche
übertragen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Teil des Gesamtvorstandes. Neben
dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem Gesamtvorstand alle
Beisitzerinnen und Beisitzer an.

Die Anzahl der Beisitzerinnen / Beisitzer darf nicht höher sein als die
Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung
(jeweils) für die Dauer von zwei Jahren und nur für eine bestimmte
Funktion gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern für weitere
Amtszeiten ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus,
wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der
betreffenden Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit
einfacher Mehrheit.

Die jeweiligen alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können
nur durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (möglichst
im ersten Quartal) statt.

Hierzu lädt der Vorstand schriftlich (eine E-Mail gilt auch als schriftliche Einladung) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit einer Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden / von dem ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden / von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die / der nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der jeweiligen Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüferin / des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

Die Kassenprüfung soll einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung) stattfinden.

Die Prüfung bezieht sich auf die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und ggf. einer Barkasse.

Der Mitgliederversammlung soll ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht durch die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer vorgelegt werden.

Die Kassenprüfung kann auch einer Steuerberatungsgesellschaft (Steuerberater /Wirtschaftsprüfer/vereidigtem Buchprüfer) übertragen werden.

Die Entscheidung über eine externe Kassenprüfung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vereinsatzung / Ordnungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Es wird offen abgestimmt.

Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand genehmigt werden soll.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer unterschrieben.

Der Verein kann sich in einer Mitgliederversammlung Ordnungen geben. (Beispielsweise Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung). Ordnungen können mit einfacher Mehrheit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt und auch verändert werden.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erkelenz zu.

Die Stadt Erkelenz hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene zu verwenden.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse auch von Nichtvereinsmitgliedern gespeichert werden.

Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern und allen anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung

Die auf der Gründungsversammlung am 15. März 2015 errichtete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2019 geändert.

Es gilt die geänderte Satzung in der Fassung vom 29.10.2019.